Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa (1)

KOM(84) 264 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Mai 1984)

(84/C 142/06)

Präambel und Erwägungsgründe unverändert

Artikel 1 bis 3 unverändert

Artikel 4

Die Kommission, **die für alle Entscheidungen und die Verwaltung des Programms die volle Verantwortung trägt,** wird vom AWTID **beraten,** dessen Befugnisse und Arbeitsweise im Anhang II geregelt sind.

Die Kommission informiert den AWTID regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten in dem betreffenden Bereich und in den damit zusammenhängenden Bereichen.

Artikel 5 bis 7 unverändert

Anhänge I und II unverändert

(1) ABl. Nr. C 328 vom 2. 12. 1983, S. 3.